

RS Vwgh 1993/3/16 92/08/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1993

Index

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143 Abs1;
SHG VlbG 1971 §10;

Rechtssatz

Die Minderung allfälliger künftiger Erbansprüche oder Pflichtteilsansprüche stellt keine "Unterhaltsvernachlässigung" dar und kann einer solchen nicht gleichgestellt werden. Für den Unterhaltsanspruch nach § 143 ABGB ist es auch ohne Belang, daß sich der Vorfahre durch eigenes Verschulden in die Notlage gebracht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080190.X02

Im RIS seit

01.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at